



Satzung

Bebauungsplan INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK RAUM LAHR I, 1.Änderung und Erweiterung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ am 14.04.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan INDUSTRIE-UND GEWERBEPARK RAUM LAHR I, 1.Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Bebauungsplan – zeichnerischer Teil vom 31.03.2008
- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 31.03.2008

Beigefügt sind:

- Begründung vom 31.03.2008
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) vom 31.03.2008

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 14.01.2005 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 17.04.2008

Dr. Wolfgang G. Müller
-Zweckverbandsvorsitzender-

Der Bebauungsplan wurde am 26.04.2008 rechtsverbindlich



Satzung

Bebauungsplan INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK RAUM LAHR I, 1.Änderung und Erweiterung

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ am 14.04.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan INDUSTRIE-UND GEWERBEPARK RAUM LAHR I, 1.Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 31.03.2008.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 31.03.2008 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 17.04.2008


OB Dr. Wolfgang G. Müller
-Zweckverbandsvorsitzender-

Der Bebauungsplan wurde am 26.04.2008 rechtsverbindlich